

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)
vom 01. Januar 2025**

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG),
- § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)

hat der Kreistag des Ostalbkreises am 24. September 2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Ostalbkreises (Abfallwirtschaftssatzung) vom 01. Januar 2025 beschlossen:

Artikel 1:

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Ostalbkreises (Abfallwirtschaftssatzung) in der Fassung vom 01. Januar 2025, zuletzt geändert am 01.10.2024 wird wie folgt geändert:

1. 13 Abs. 1 AWS erhält folgende Fassung:

Zugelassene Abfallgefäße sind für

1. Hausmüll

- a) Müllgroßbehälter (MGB) mit 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Füllraum,
- b) amtlich ausgegebene Säcke mit 30 l Füllraum,

- c) bei Grundstücken, die ganz oder teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden, auf Antrag auch Container mit 660 l, 770 l und 1,1 m³ Füllraum; in Abstimmung mit dem vom Ostalbkreis beauftragten Dritten können im Bedarfsfall Abfallgefäße mit 1,5 m³ Füllraum, 3 m³ Füllraum und 5 m³ Füllraum als Unterflurcontainer bereitgestellt werden;
- 2. hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle Müllgroßbehälter (MGB) mit 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und Container mit 660 l, 770 l und 1,1 m³ Füllraum; in Abstimmung mit dem vom Ostalbkreis beauftragten Dritten können im Bedarfsfall Abfallgefäße mit 1,5 m³ Füllraum, 3 m³ Füllraum und 5 m³ Füllraum als Unterflurcontainer bereitgestellt werden;
- 3. Bioabfälle
 - a) amtlich ausgegebene Beutel mit 5 l und 10 l Füllraum;
 - b) Biobeuteltonnen in der Farbe braun
 - als Rollbox mit 45 l Füllraum
 - Müllgroßbehälter mit 60 l, 80 l und 120 l Füllraum
- 4. zusätzlichen Restmüll amtlich ausgegebene Säcke mit 30 l Füllraum.

2. § 14 Abs. 6 AWS erhält folgende Fassung:

Container nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 c) sowie Ziff. 2 (660 l, 770 l, 1,1 m³, sowie 1,5 m³ Füllraum Unterflurcontainer, 3 m³ Unterflurcontainer und 5 m³ Unterflurcontainer) sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.

3. § 29 Abs. 2 AWS erhält folgende Fassung:

Die Jahresgebühr wird nach dem Füllraum der nach § 13 für einen Haushalt vorgehaltenen Abfallgefäße (Hausmüll) bemessen.

Die Jahresgebühr beträgt jährlich

a) für 9 Säcke mit	30 l Füllraum	154,68 €
b) je Abfallgefäß mit	60 l Füllraum	156,76 €
c) je Abfallgefäß mit	80 l Füllraum	167,15 €
d) je Abfallgefäß mit	120 l Füllraum	187,73 €
e) je Abfallgefäß mit	240 l Füllraum	249,69 €
f) je Abfallgefäß mit	660 l Füllraum	940,54 €
g) je Abfallgefäß mit	770 l Füllraum	1.097,30 €

h) je Abfallgefäß mit	1,1 m ³ Füllraum	1.724,32 €
i) Unterflurcontainer je Haushalt		236,31 €

Bei wöchentlicher Abfuhr verdoppelt, bei zweimal wöchentlicher Abfuhr vervierfacht sich die jeweilige Jahresgebühr nach f) bis h).

In Fällen der Befreiung von der Behälterpflicht nach § 13 Abs. 3 hat die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner die Jahresgebühr nach Absatz 2 a) sowie die Sackgebühr für 9 Säcke nach Abs. 3 Satz 1 zu entrichten. Die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner erhält Berechtigungsscheine, die ihn zur Abholung von 9 Säcken mit 30 l-Füllraum an den bekanntgegebenen Ausgabestellen berechtigen. Weitere Säcke können zu einer Gebühr nach Abs. 4 erworben werden.

Im Falle einer Müllgemeinschaft wird die Jahresgebühr nach der Anzahl der in einer Müllgemeinschaft zusammengeschlossenen Haushalte bemessen.

Die Jahresgebühr beträgt jährlich

a) für Müllgemeinschaften mit 2 Haushalten	267,05 €
b) für Müllgemeinschaften mit 3 Haushalten	392,83 €
c) für Müllgemeinschaften mit 4 Haushalten	518,61 €.

4. § 29 Abs. 3 AWS erhält folgende Fassung:

Die Sackgebühr für die 9 Säcke nach Abs. 2 a) beträgt je Sack mit 30 l Füllraum 1,85 €.

Die Leerungsgebühr wird nach dem Behältervolumen und der Anzahl der erfolgten Leerungen der Abfallgefäße bemessen. Davon abweichend werden je Abfallbehälter für jedes Kalenderjahr mindestens 4 Leerungen berechnet (Mindestleerungen), auch wenn sie nicht erfolgen.

Die Leerungsgebühr beträgt je Leerung für Abfallgefäße

a) mit	60 l	Füllraum	3,70 €
b) mit	80 l	Füllraum	4,94 €
c) mit	120 l	Füllraum	7,41 €
d) mit	240 l	Füllraum	14,82 €
e) mit	660 l	Füllraum	40,80 €
f) mit	770 l	Füllraum	47,59 €
g) mit	1,1 m ³	Füllraum	68,02 €

5. § 30 Abs. 2 AWS erhält folgende Fassung:

Die Jahresgebühr wird nach dem Füllraum der nach § 13 für einen Betrieb oder für eine sonstige Einrichtung (§ 27 Abs. 1 c) vorgehaltenen Abfallgefäße (hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle) bemessen.

Die Jahresgebühr beträgt jährlich je Abfallgefäß

a) mit	60 l	Füllraum	156,76 €
b) mit	80 l	Füllraum	167,15 €
c) mit	120 l	Füllraum	187,73 €
d) mit	240 l	Füllraum	249,69 €
e) mit	660 l	Füllraum	940,54 €
f) mit	770 l	Füllraum	1.097,30 €
g) mit	1,1 m ³	Füllraum	1.724,32 €
h) mit	Unterflurcontainer je Haushalt		236,31 €

Bei wöchentlicher Abfuhr verdoppelt, bei zweimal wöchentlicher Abfuhr vervierfacht sich die jeweilige Jahresgebühr nach e) bis g).

6. § 30 Abs. 3 AWS erhält folgende Fassung:

Die Leerungsgebühr wird nach dem Behältervolumen und der Anzahl der erfolgten Leerungen der Abfallgefäße bemessen. Davon abweichend werden je Abfallbehälter für jedes Kalenderjahr mindestens 4 Leerungen berechnet (Mindestleerungen), auch wenn sie nicht erfolgen.

Die Leerungsgebühr beträgt je Leerung für Abfallgefäße

a) mit	60 l	Füllraum	3,70 €
b) mit	80 l	Füllraum	4,94 €
c) mit	120 l	Füllraum	7,41 €
d) mit	240 l	Füllraum	14,82 €
e) mit	660 l	Füllraum	40,80 €
f) mit	770 l	Füllraum	47,59 €
g) mit	1,1 m ³	Füllraum	68,02 €

7. § 31 Abs. 1 AWS erhält folgende Fassung:

Neben den Benutzungsgebühren für Hausmüll nach § 29 und für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 30 werden für die Entsorgung von Bioabfällen (§ 6 Abs. 7) Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebühr beträgt je Bio-Beutel

- mit 5 l Füllraum 0,18 €
- mit 10 l Füllraum 0,35 €

Artikel 2:

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aalen, 21. Oktober 2025